

FORUM

Aktuelles aus der DBB-Frauenvertretung Hessen

Ausgabe September/Oktober 2004

„Köpfe abschlagen ist nicht sehr klug.
Die Stecknadel, der man den Kopf abschlug,
fand, der Kopf sei völlig entbehrlich
und war nun von vorn und hinten gefährlich.“

Erich Kästner

Deutscher Schriftsteller, 1899 - 1974

- Eckpunktepapier: „Neue Wege im öffentlichen Dienst“
- Ab 2004: Wegfall des Entbindungsgeldes
- Hessische Elternzeitverordnung: Vorgriffsregelung angekündigt
- Teilzeit bei Krankheit
- Soldat muss für Witwer seiner Ex-Ehefrau zahlen
- Gesetzliche Pflegeversicherung: Besserstellung von Eltern
- Fachtagung „Keine Gewalt gegen Mädchen“
- „...weiß, was Frauen wünschen.“ Ein Werbeslogan geht in Rente

Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“

Nach langen und intensiven Verhandlungen wurde erstmals ein Eckpunktepapier auf der Basis des dbb Reformmodells 21 vom Dienstherrn, vertreten durch Bundesinnenminister Otto Schily, vom Bundesvorsitzenden des dbb beamtenbund und tarifunion, Peter Heesen, sowie ver.di gemeinsam vorgelegt.

Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist ein uneingeschränktes Zugeständnis zum verfassungsmäßig verankerten Berufsbeamtentum, d.h. Art. 33 Abs. 4 und 5 Grundgesetz würden uneingeschränkt bleiben.

Warum hat der dbb überhaupt Verhandlungen aufgenommen ?

- Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf Vorschlag der Bull-Kommission einen Vorstoß zur Schaffung eines einheitlichen Dienstrechtes unternommen, welcher das Beamtentum und das Tarifvertragsgesetz abgeschafft hätte,
- Von verschiedenen Seiten sind Bestrebungen im Gange, Art. 33 Abs. 4 und 5 GG mit dem Ziel, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, die angesichts des Streikverbots für Beamte notwendige Schutzvorschriften darstellen, zu beseitigen.
- Verschiedene Bundesländer drängen darauf, wesentliche Gestaltungskompetenzen im Beamten- und Tarifrecht auf die Länder zu verlagern. Dies würde zu 17 verschiedenen Rechtsgrundlagen, gravierenden Eingriffen in die Bezahlsstruktur und eine Bezahlung nach der jeweiligen Haushaltslage führen.
-

Dies – und vieles andere mehr – war für den dbb Anlass, Verhandlungen zur Modernisierung des Beamten- und Tarifrechts aufzunehmen, um

- die Zukunft sowohl des Berufsbeamtentums als auch eines flächendeckenden Tarifsystems dauerhaft zu sichern und
- neue Perspektiven sowohl für die bisherigen Beschäftigten als auch für den Berufsnachwuchs zu schaffen.

Was wurde unter anderem vereinbart:

1. Die Besoldung soll sich zukünftig aus einem Basisgehalt (Eingangs- und 3 Erfahrungsstufen), sowie 5 Leistungsstufen zusammensetzen
2. Die Erfahrungsstufen sollen bei Normalleistung nach fünf, zehn und 20 Dienstjahren erreicht werden.
3. Leistungsstufen würden parallel zu der Eingangsstufe und den Erfahrungsstufen gewährt werden.
4. Beamtinnen und Beamte, die weniger als 7 Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze stehen, sollen ein Wahlrecht, ob sie in das neue System wechseln oder im alten System verbleiben wollen, haben.

Weitere Einzelheiten können sowohl dem „Eckpunktepapier“, Informationsmaterial des dbb sowie der Homepage des dbb (www.dbb.de) entnommen werden.

Nicht vergessen werden darf aber, dass es sich derzeit „nur“ um Eckpunkte handelt, die einer Konkretisierung durch noch zu erlassende Gesetze bedürfen.

Wer das Verhandlungsergebnis dennoch analysiert, wird klar erkennen, dass es dem dbb beamtenbund und tarifunion gelungen ist, seine Vorstellungen, die sich in dem Ihnen seit geraumer Zeit vorliegenden Reformpapier 21 wieder finden, ganz überwiegend zu verwirklichen.

Der dbb hat dem Verhandlungsergebnis faktisch seinen Stempel aufgedrückt.

Ab 2004: Wegfall des Entbindungsgeldes

Zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gehören unter anderem auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, die noch auf die Reichsversicherungsverordnung (RVO) von 1911 zurückgehen. Ein Bestandteil dieser Leistung war das Entbindungsgeld. Dieses wurde nach der Entbindung an Versicherte gezahlt, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und generell keinen Anspruch auf Krankengeld hatten, also zum Beispiel an Studentinnen und nicht erwerbstätige familienversicherte Frauen. Das Entbindungsgeld betrug einmalig 77 Euro.

Im Zuge der Gesundheitsreform wurde das Entbindungsgeld mit Wirkung vom 01. Januar 2004 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen herausgenommen.

Weitere Informationen zu Änderungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes erhalten Sie im Internet unter www.die-gesundheitsreform.de.

Hessische Elternzeitverordnung: Vorgriffsregelung angekündigt

Mit unserem Anschreiben vom 02. Juni 2004 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport regten wir an, die bestehende Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten in Hessen zeitnah auszuräumen. Mit Antwort vom 31. August 2004 wurde nunmehr mitgeteilt, dass hierfür eine Vorgriffsregelung erlassen werden sollte. Diese Vorgriffsregelung soll die Änderungen unter anderem des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz zur Anwendung kommen lassen. Somit wäre sicher gestellt, dass im Vorgriff einer insoweit zu ändernden Hessischen Elternzeitverordnung die positiven Regelungen des geänderten Bundeserziehungsgeldgesetzes nun auch für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen zur Anwendung kommen würden.

Im Erlasswege soll nun unter anderem folgendes in Umsetzung der Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 09. Februar 2004 (BGBl I Seite 207) geregelt werden:

- Auch Lebenspartner (vgl. Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften v. 16.2.01 (BGBl. I S. 266)) sollen die Möglichkeit haben, Elternzeit zu beanspruchen.
- Anspruch auf Elternzeit soll nunmehr bei mehreren Kindern für jedes Kind bestehen, auch wenn sich die Zeiträume bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieser Kinder überschneiden. Dabei ist für jedes Kind ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar.
- Der Anspruch auf Elternzeit wird auf Kinder in Vollzeitpflege erweitert.

Die Vorgriffsregelung befindet sich laut Mitteilung des Ministeriums zurzeit im Anhörungsverfahren und könne voraussichtlich im Oktober oder November dieses Jahres beschlossen und im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt gegeben werden. Die Anpassung der HEltZVO selbst werde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so das Ministerium weiter. **Sobald die Vorgriffsregelung vorliegt, werde ich Sie informieren.**

Teilzeit bei Krankheit

Ein in seiner bisherigen Tätigkeit wegen Krankheit nicht mehr einsatzfähiger Arbeitnehmer muss eine Versetzung in eine Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich hinnehmen. Das hat das Arbeitsgericht Frankfurt entschieden (15 Ca 10479/03). Ein im Paketlager beschäftigter Arbeitnehmer konnte diese Tätigkeit auf Grund einer Krankheit nicht mehr ausüben.

Der Arbeitgeber sprach daraufhin eine Änderungskündigung aus, der Mann sollte demnach künftig als Briefsortierer in Teilzeit beschäftigt werden. Sein monatliches Gehalt würde dadurch allerdings auch 1.000 Euro weniger betragen, deshalb klagte der Mann.

Laut Urteil ist eine krankheitsbedingte Reduzierung von Arbeitszeit und Gehalt grundsätzlich dann zulässig, wenn dem Unternehmen keine entsprechende "leidensgerechte" Vollzeitstelle zur Verfügung steht. Firmen seien bei kranken Mitarbeitern sogar verpflichtet, vor dem Ende eines Arbeitsverhältnisses die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zu prüfen, so die Richter. Für den betroffenen Arbeitnehmer sei eine solche Reduzierung deshalb "sozial gerechtfertigt".

Soldat muss für Witwer seiner Ex-Ehefrau zahlen

Ein pensionierter Soldat muss nicht nur für seine geschiedene Ehefrau aufkommen, sondern nach deren Tod auch für den Witwer. Dies entschied das Verwaltungsgericht Göttingen in erster Instanz. (Az.: 3 A 3382/02)

Beim Versorgungsausgleich werde ein Teil der Ruhestandsbezüge zu Recht einbehalten und als Hinterbliebenenrente an den Witwer der verstorbenen Frau ausgezahlt. Dabei spielt es nach der Entscheidung keine Rolle, dass die Ehe des Soldaten bereits vor 24 Jahren geschieden wurde. Nach der Scheidung im Jahr 1979 hatten der Berufs soldat und dessen ehemalige Ehefrau einen Versorgungsausgleich gemäß § 57 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vereinbart. Danach stand der Frau zwar kein Unterhalt zu, dafür aber ein Teil der Versorgungsbezüge ihres geschiedenen Mannes. Als der Soldat im Jahr 1994 in den Ruhestand ging, belief sich der Anteil der Frau an seiner Pension auf etwa 250 Euro. Um diesen Betrag wurden die Versorgungsbezüge gekürzt. Nachdem seine geschiedene Frau im Jahr 2001 verstorben war, beantragte der Pensionär, ihm seine Ruhestandsbezüge vollständig auszuzahlen. Dies wurde mit dem Hinweis, dem Witwer stehe aus dem Versorgungsausgleich eine Hinterbliebenenrente zu, verweigert. Dagegen klagte der pensionierte Soldat ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht entschied, der Witwer erhalte die Hinterbliebenenrente zu Recht, und der Kläger müsse weiter auf einen Teil seiner Ruhestandsbezüge verzichten.

Gesetzliche Pflegeversicherung – Besserstellung von Eltern

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 01.10.2004 das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) beschlossen.

Damit soll zum 01.01.2005 das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besserstellung von Familien in der sozialen Pflegeversicherung umgesetzt werden.

Um Eltern im Vergleich zu kinderlosen Beitragszahlern in der Pflegeversicherung besser zu stellen, müssen kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung ab 2005 einen um 0,25 Prozentpunkte höheren Beitragssatz zahlen als bisher. Damit zahlen sie statt der bisherigen 0,85 % künftig einen Beitrag in Höhe von 1,1 % ihres Bruttoeinkommens. Der Arbeitgeberanteil in Höhe von 0,85 % bleibt unverändert. Von der Regelung ausgenommen sind unter 23-Jährige, Rentner über 65 Jahre und Empfänger des Arbeitslosengeldes II.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001, in dem das Gericht befand, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei, wenn kinderbetreuende Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit gleich hohen Beiträgen zur Pflegeversicherung belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder.

Für die Änderung der entsprechenden Regelungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hatte das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist bis längstens zum 31.12.2004 eingeräumt. Das Gesetz tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
(Quelle: dbb info 128/2004)

Fachtagung „Keine Gewalt gegen Mädchen“

Am Mittwoch, dem 17. November 2004, findet in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr im Südsaal des Anthroposophischen Zentrums in Kassel, Wilhelmshöher Allee 261, die Fachtagung des Hessischen Sozialministeriums zum Thema „Keine Gewalt gegen Mädchen“ statt. Die Tagungsgebühr beträgt 5 Euro und wird am 17. November bar erhoben.

Das Hessische Sozialministerium greift damit erneut eine Thematik auf, die landesweit trotz vielfältiger Öffentlichkeits-, Fach- und Beratungsarbeit keineswegs an Brisanz verloren hat. Noch immer, so führt das Ministerium im Einladungsschreiben an, gebe es viel zu viele betroffene Mädchen, die Gewalt in vielfältigster Form erlebt haben und kompetenter Hilfe, Verständnis und Betreuung bedürfen.

Die Tagung wendet sich an pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte sowie an alle Personen, die beruflich mit der Problematik konfrontiert sind. Die Veranstaltung soll den aktuellen Erkenntnisstand vermitteln, Handlungskonzepte aufzeigen und die Präventionsarbeit fördern.

Weitere Informationen zum Tagungsablauf, zur Organisation sowie zum Anmeldeverfahren können Sie dem Einladungsflyer entnehmen, welchen Sie bei Interesse von mir beziehen können.

„...weiß, was Frauen wünschen.“ Ein Werbeslogan geht in Rente

Der Schorndorfer Hausgerätehersteller Bauknecht schickte den Werbeslogan "Bauknecht weiß, was Frauen wünschen", welcher als Klassiker der deutschen Werbegeschichte 50 Jahren unermüdlich zum Einsatz kam, nun endgültig in Ren-

te. Als Begründung wurde angeführt, dass der betagte Werbespruch vor allem bei jüngeren Frauen nicht mehr ankomme.

Der einprägsame Spruch wurde 1954 vom damaligen Chef der Abteilung „Weiße Ware“ bei Bauknecht, Walter Rübsam, erfunden. Kühlschränke und Waschmaschinen – die "Weißen Waren" – standen in den Nachkriegsjahren ganz oben auf der Wunschliste der deutschen Haushalte. Der Haushalt war damals zu 100 Prozent in Frauenhand – auf die Frauen und ihre Wünsche zu hören war also nur konsequent und ein nahe liegendes Gebot der damaligen Zeit.

Einfach hatte es der Slogan aber gerade zu Beginn der siebziger Jahre nicht, und wäre beinahe bedingt durch die überwiegend weiblichen Proteste gekippt worden.

Ein neuer Slogan, welcher keine Rollenkonflikte aufkommen lässt, ist entworfen "Heute Leben." Ziel des neuen Slogans soll es unter anderem sein, die Kundschaft nicht an Küche und Herd zu fesseln. Bauknecht will in komprimierter Form das nach wie vor gültige Versprechen der Traditionsmarke: Mit uns haben Hausfrauen und Hausmänner mehr Zeit für die Dinge im Leben, die ihnen wirklich wichtig sind, halten.

Wie sehr sich die Zeiten geändert haben, belegt zum Beispiel ein aktuelles Serviceangebot des Schorndorfer Hausgeräteherstellers: Mit speziell entwickelten Waschkursen für Männer geht Bauknecht einer der letzten im Haushalt existierenden Tabu-Zonen für Männer an den Kragen. In den Männer-Waschkursen lernen die Teilnehmer, wie eine Waschmaschine bedient wird – und wie man(n) aus einem Berg Schmutzwäsche einen Schrank voll sauberer Kleidung zaubert. Mit diesen neuen "Saubermännern" dürfte wohl auch ein Wunsch der Frau von heute Wirklichkeit geworden sein.

(Quelle: www.bauknecht-heute.de)

Impressum:

Herausgeberin:

**DBB-Frauenvertretung Hessen
Helene-Stöcker-Str. 12
64521 Groß-Gerau**

**Tel.: 0 61 52 / 5 93 99
Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20**

**E-Mail: Mail@dbb-frauen-hessen.de
Internet: www.dbb-frauen-hessen.de
Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker
E-Mail: vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de**